OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603508/7/PY/KJO**

Datum: **Linz, 16. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.R., vertreten durch Mag. G.H., X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 03.12.2019, GZ: BHBR/919040008589/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund der Anzeige der Stadtpolizei Braunau vom 27.08.2019 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, nach erfolgter Lenkererhebung vom 21.06.2019, zugestellt am 25.06.2019, mit Strafverfügung vom 08.07.2019, GZ:BHBR/919040008589/19 wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung eine Geldstrafe von EUR 35,00 über den Beschwerdeführer verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 25.07.2019 erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Einspruch gegen diese Strafverfügung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Weiters beantragte der Beschwerdeführer das gegen ihn anhängige Verwaltungsstrafverfahren nach Durchführung des ordentlichen Verfahrens einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 27.08.2019, zugestellt am 03.09.2019, wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde zur Rechtfertigung betreffend die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung aufgefordert.
In der am 11.09.2019 übermittelten Rechtfertigung führte der Beschwerdeführer aus, dass die Anzeige kein Lichtbild enthält und er davon ausgehe, dass auf den Lichtbildern ersichtlich ist, dass überhaupt ein anderes Fahrzeug gefahren sei oder zum Ereigniszeitpunkt mehrere Fahrzeuge derart hintereinander gefahren seien, dass keine ordnungsgemäße Messung seines Fahrzeuges hätte stattfinden können. Überdies sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h am Tatort weder angezeigt noch notwendig um eine entsprechende Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, respektive um schützenswürdige Schutzgüter (Schüler) derart zu schützen, dass eine Fahrgeschwindigkeit von 30km/h notwendig wäre.

I.4. Mit Schreiben vom 11.11.2019 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, diesem entsprechende Lichtbilder sowie die bestehende, rechtswirksame Verordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn vorgelegt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen eingeräumt.

In der Stellungnahme vom 25.11.2019 führte der Beschwerdeführer aus, dass aus den Lichtbildern ersichtlich sei, dass an den jeweiligen Aufnahmestellen keinerlei Gefährdungspotenzial oder sonstige Gründe für die Verordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30km/h bestehen. Eine Ortsgeschwindigkeit von 50 km/h sei an dieser Stelle völlig ausreichend um die Sicherheit des Verkehrs und der Bevölkerung zu gewährleisten und habe er diese auch zu keinem Zeitpunkt überschritten.

I.5. Mit Straferkenntnis vom 03.12.2019, GZ BHBR/919040008589/19, zugestellt am 05.12.2019 verhängte die belangte Behörde wegen Verletzung des § 52 lit a Z 11a StVO eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe und sprach diesbezüglich ab wie folgt:

1. Datum/Zeit: 30.03.2019, 21:14 Uhr
Ort: Braunau am Inn, Schloßstraße Krzg Klosterstraße, Fahrtrichtung Neue Mittelschule
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die durch die Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit a Z 11a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 35,00	0 Tage 8 Stunden	§ 99 Abs. 3 litt a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 45,00" [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.6. Gegen das Straferkenntnis vom 03.12.2019, zugestellt am 05.12.2019, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit in Folge von Verletzung von Verfahrensvorschriften/Willkür und unrichtiger rechtlicher Beurteilung/inhaltliche Rechtswidrigkeit und begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

„Vor Erlassung einer dementsprechenden Verordnung nach § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Bei diesem Ermittlungsverfahren hat die Behörde die Interessen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes auf der einen Seite, andererseits aber das Interesse einer ungehinderten Benutzung der Verkehrswege nach ihrer Verkehrsbedeutung und Verkehrserfordernissen, abzuwägen. Durch die Verkehrsbeschränkung mittels einer derartigen Verordnung muss einer spezifischen Gefahrensituation begegnet werden, die sich gerade auf die betreffende Straße bezieht,

wobei sich diese Straße örtlich von der allgemeinen für den Straßenverkehr typischen Gefahrenlage unterscheiden muss.
[...]
Im gegenständlichen Fall hat die Behörde vor Erlassung der Verordnung vom 30.04.1991 weder bezugnehmend auf die Schloßstraße an sich noch auf vergleichbare Straßen im sonstigen Gemeindegebiet von Braunau und vergleichbaren Straßen im Ortsteil Ranshofen noch auf vergleichbare Straßen in der sogenannten „Ranshofen-Werksiedlung" ein dementsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dies ergibt sich schon daraus, dass völlig verschiedene Straßen in die Verordnung einbezogen wurden. Dies sowohl im Hinblick auf das gesamte Gemeindegebiet von Braunau wie auch im Hinblick auf den Ortsteil Ranshofen, wie auch im Hinblick auf die sogenannte „Ranshofen-Werksiedlung" (Punkt 20 der Verordnung).
[...]
Zumal offensichtlich keinerlei Ermittlungsverfahren geführt wurde und zumindest bei der Schloßstraße keinerlei Vergleich mit anderen Straßen dieser Verordnung oder außerhalb dieser Verordnung vorgenommen wurde (Beispielhaft gibt es in der Verordnung auch Straßen mit äußerst geringer Breite wie zum Beispiel die Klostermühlgasse oder die Haunerstraße im Ortsteil Ranshofen oder die Südtiroler Straße im Ortsteil Laab etc.) ist die Unterwerfung der Schloßstraße unter die Verordnung vom 30.04.1991 jedenfalls willkürlich und unter Verletzung von Verfahrensvorschriften (kein Ermittlungsverfahren) erfolgt. Daraus folgt aber dass der Beschwerdeführer der eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h, jedoch unter der im Ortsgebiet gesetzlich angeordneten Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren hat, jedenfalls keine Verwaltungsübertretung vorgenommen hat, sodass eine Bestrafung nicht erfolgen hätte dürfen und die angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist."

Betreffend die unrichtige rechtliche Beurteilung und die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses führte der Beschwerdeführer wie folgt aus:

„Die Behörde geht davon aus, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gesetzt hat. Sie begründet dies damit, dass er entgegen der Verordnung vom 30.04.1991 in der „Verkehrsberuhigten Zone" Ranshofen-Werksiedlung in der Schloßstraße eine Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h eingehalten hat. Eine Verordnung nach § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung darf jedoch nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlassen werden (Pürstl, Erläuterungen 14 zu § 43 StVO). Es muss dabei einer spezifischen Gefahrensituation begegnet werden, durch die sich die betreffende Straße deutlich von allgemeinen für den Straßenverkehr typischen Gefahrenlagen unterscheidet."

I.7. Mit Schreiben vom 07.01.2020, eingelangt am 23.01.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.8. Aus der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.9. Am 05.02.2020 erging die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung betreffend die Beschwerden gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Braunau zu GZ BHBR/919040007999/19, BHBR/919040008731/19, BHBR/919040009088/19 und BHBR/909140008589/19.

Aufgrund einer Urlaubsreise des Beschwerdeführers stellte dieser am 27.02.2019 einen Antrag auf Vertagung und wurde nach Rücksprache dessen Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt und bei Notwendigkeit des Beiseins des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung ein weiterer Termin in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 10.03.20 teilte der Vertreter der belangten Behörde mit, dass er aus dienstlichen Gründen an der anberaumten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen könne.

Mit Schreiben vom 13.03.2020, eingelangt am 16.03.2020, zog der Beschwerdeführer den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde, in die bezughabende geschwindigkeitsbeschränkende Verordnung sowie in den dazugehörigen Verordnungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und die Beschwerdeführer ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30.03.2019 um 21:14 den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Braunau am Inn auf der Schloßstraße.

Im Bereich zur Schloßstraße Kreuzung Klosterstraße in Fahrtrichtung Neue Mittelschule überschritt der Beschwerdeführer die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h – abzüglich der Messtoleranz- um 7 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem System X der Stadtpolizei Braunau am Inn und wurde mittels Foto (Bildnummer X) bildlich dokumentiert.

Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung wurde mittels der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu VerkR-100301/Sch vom 30.04.1991, im Sinne des §43 Abs. 1 lit b StVO kundgemacht.

II.3. Beweiswürdigung:

Die dargestellten für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, dem Messfoto, der Lenkererhebung und der bezughabenden Verordnung samt Verordnungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 44 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. 33/2013, kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Aus der Aktenlage ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer zwar die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung in Frage stellt, jedoch nicht das Messergebnis bestreitet. Es reduzieren sich daher die im Verfahren zu klärenden Fragen auf die Rechtsfrage, ob die Verordnung an sich gesetzeskonform ist.

Überdies wurden mit dem Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz), Einschränkungen des physischen Behördenkontaktes, zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19, normiert , und der persönliche Kontakt zwischen Menschen auch im Verwaltungsverfahren auf das Notwendigste reduziert.

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen durften während des Bestehens von Bewegungs- und/oder Kontakteinschränkungen, wie sie zum Zeitpunkt der anberaumten Verhandlung, aufgrund der Verordnungen aufgrund § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz galten, nur dann durchgeführt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich war.

Die mündliche Verhandlung wurde für den 17.03.2020 anberaumt und fiel somit in den zeitlichen Anwendungsbereich der Bewegungs- und/oder Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19. Eine mündliche Verhandlung durfte hier nur durchgeführt werden, wenn dies unbedingt zur Verwaltungsrechtspflege erforderlich war. Da wie bereits ausgeführt ausschließlich eine Rechtsfrage zu beurteilen ist, und schon allein aus diesem Grund von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden konnte, ist wohl nicht davon auszugehen, dass die Durchführung der mündlichen Verhandlung zur Aufrechterhaltung der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich war.

Abschließend sei diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. 33/2013 von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung abgesehen werden kann, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht wurde sowohl von der belangten Behörde als auch vom Beschwerdeführer erklärt.

III.2. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.04.1991, GZ VerkR-100301/Sch, beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Schloßstraße Kreuzung Klosterstraße in Fahrtrichtung Neue Mittelschule 30 km/h.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, oder 4 zu bestrafen ist.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer den PKW mit dem Kennzeichen X zur Tatzeit gelenkt hat und die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und Straßenverkehrszeichen

kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 7 km/h überschritten hat.

III.3. Zur Rechtswidrigkeit in Folge von Verletzung von Verfahrensvorschriften:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit Abs. 2 StVO hat *die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder, wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen die sich dort aufhalten erfordert, 1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen zu erlassen, 2. den Straßenbenutzern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder Straßenteils auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen.*

Absatz 2 normiert weiters, dass die Behörde *zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungsarten, dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen.*

Bei der Erlassung derartiger Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zunehmen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung hat die Behörde vor Erlassung einer Verkehrsbeschränkung die im Einzelnen umschriebenen Interessen daran mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. etwa VfSlg 13.482/1993; VfGH 11.06.2012, V 121/11).

Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein

entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. etwa VfSlg 17.572/2005).

Aus den von der belangten Behörde vorgelegten Dokumenten (Verordnungsakt) geht eindeutig hervor, dass seitens der Behörde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schloßstraße durchgeführt wurde. So wurde auch nach Ortsaugenschein der verfahrensgegenständlichen Straße durch den Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung ein entsprechendes Gutachten erstellt, aus welchem schlüssig hervorgeht, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schloßstraße als erforderlich erachtet wird. Begründend wurde in diesem Gutachten ausgeführt, dass aufgrund des Einbaus von Schwellen auf der verfahrensgegenständlichen Straße, diese nicht mit einer kontinuierlichen Geschwindigkeit durchfahren sondern von den Kraftfahrern dauernd verzögert und wieder beschleunigt wurde. Diese Maßnahmen führten nicht nur zu einer Lärmerhöhung sondern auch zu einer gravierenden Erhöhung des Schadstoffausstoßes der Motoren. Zumal die Bodenschwellen mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h überfahren werden können und auf diese auch gut erkennbar hingewiesen wird, bestand daher aus verkehrstechnischer Sicht kein Einwand gegen die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung.

Überdies sei darauf hingewiesen, dass den Parteien im Sinne des § 8 AVG nach § 44 Abs. 1 StVO kein Anspruch auf Einsicht in den Verordnungskat eingeräumt ist. (VwGH 24.10.1986, 86/18/0205; 08.11.1996, 96/02/0260)

Aufgrund dieser Erwägungen, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung und in Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführer, die Verordnung sei aufgrund der Nichtdurchführung eines Ermittlungsverfahrens rechtswidrig, keine Bedenken, und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Verordnung als rechtmäßig.

Bedenken betreffend die Rechtmäßigkeit einer Verordnung und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 26.06.2017, V 4/2017 u.a.).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art 89 iVm Art 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Beschwerdeführer ein damit zusammenhängendes subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20.10.2010. 2010/02/0057).

III.4. Zum Vorbringen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und inhaltlichen Rechtswidrigkeit:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118)

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhalts solange rechtswirksam, bis diese aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 48, E6). Es hat daher jeder Kraftfahrer eine angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 20 Abs. 2, E 163) und ist ein Verkehrszeichen überdies solange zu beachten, wie dieses aufgestellt ist (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 44, E 7).

Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht. Der Beschwerdeführer hat daher am 27.03.2019 gegen die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich verstoßen da er – trotz seiner Vorbehalte betreffend die Gesetzmäßigkeit der Verordnung- dazu verpflichtet war diese zu beachten.

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 11a StVO ist daher erfüllt.

III.5. Da § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz -VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker – wie dem Beschwerdeführer – kann die sorgfältige Beachtung der Verkehrsvorschriften jedenfalls zugemutet werden.

Gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von insgesamt 45,00 Euro für tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe für erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.6. Da dem Straferkenntnis der belangten Behörde keine Rechtswidrigkeit anzulasten war, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen

Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny